

mißbräuchlicher Benützung der Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke und der Dienstzeichen (§ 4 Nr. 1, 4, 5 und 21) zulässig, ingleichen in dem § 17 erwähnten Falle, sonst aber nur im Begnadigungswege.

Die eingezahlten Geldstrafen sind besonders zu verrechnen und nur für Dienstzwecke zu verwenden.

Geldstrafen, welche nicht binnen acht Tagen von der Eröffnung des Erkenntnisses an bezahlt werden, können ohne Weiteres executivisch beigetrieben, oder in Gefängnißstrafe verwandelt werden, wobei ein Thaler mindestens einem Tage Arrest gleich zu rechnen ist.

§ 14. Arreststrafen über vierzehn Tage sind nur dann zulässig, wenn die betreffende Dienstleistung ihrer besondern Wichtigkeit halber von dem Commandanten mittelst mündlicher oder schriftlicher, der dienstleistenden Mannschaft der Communalgarde ausdrücklich bekannt zu machenden Befehls als strenger Dienst bezeichnet worden ist.

Das persönliche Strafbefugniß des Commandanten (§ 18) erleidet auch bei erklärtem strengen Dienste keine Aenderung.

§ 15. Bei der Zuerkennung von Arreststrafen ist auf die Erwerbverhältnisse des zu Straffenden thunlichst Rücksicht zu nehmen. Der Arrest ist im Arrestlocale der Communalgarde und, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem andern geeigneten Gefängnißlocale zu verbüßen.

Eine Verwandlung der Arreststrafen in Geld ist nur im Begnadigungswege zulässig.

§ 16. Als Sicherheitsmaaßregel ist, wenn eine Abtheilung der Communalgarde unter den Waffen steht, oder im Dienste sich befindet, dem Abtheilungsführer gestattet, im Falle der Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen den Befehl, oder thätlicher Beleidigung, beziehentlich wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt augenblickliche Verhaftung des Schuldigen für die Dauer des Dienstes zu verfügen; es ist aber davon sofort dienstgemäße Meldung zu machen. Gegen Maaßregeln der hier fraglichen Art ist die Einwendung eines Recurses nicht zulässig.

§ 17. Im Falle der Ausschließung eines Communalgardisten aus dem Verbande der Communalgarde kann zugleich auf eine, unter Vernehmung mit der Gemeindeobrigkeit festzustellende Geldbuße von jährlich Einem bis zu Zwanzig Thalern zur Casse der Communalgarde erkannt werden, welche bis zum Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit fortzuentrichten, und alljährlich zu den im Voraus bestimmten Terminen abzuführen ist.

IV.

Von den Behörden.

§ 18. Zur Aufrechterhaltung der Disciplin und des Ansehens der Vorgesetzten sind die Commandanten und Vicecommandanten der Communalgarde bei den im § 4 unter 1 — 11 bezeichneten Vergehen, dafern dieselben sofort eingeräumt werden oder durch eigene Wahrnehmung des Straffenden selbst außer Zweifel gesetzt sind, ermächtigt, ohne vorgängiges Verfahren Verweise zu ertheilen und Arrest bis zu 24 Stunden zu verfügen. Recurse hiergegen haben keine Suspensivkraft.